

**BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG DES  
JAHRESABSCHLUSSES**

**zum 31. August 2025**

der

**"Theater in der Josefstadt"  
Betriebsgesellschaft m.b.H.**

1080 Wien, Josefstädter Straße 26



# Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses .....	2
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	3
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht .....	3
3.2. Erteilte Auskünfte.....	3
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht).....	3
4. Bestätigungsvermerk .....	4 - 6

## **Beilagenverzeichnis:**

### Jahresabschluss und Lagebericht

Bilanz zum 31. August 2025 .....	I
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024/2025.....	II
Anhang für das Geschäftsjahr 2024/2025 .....	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024/2025.....	IV

### Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)

"Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft  
m.b.H.

---

An die Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats der  
"Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.  
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. August 2025 der

**"Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.,**  
Wien,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafter(umlauf)beschluss vom 18.12.2024 der "Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024/2025 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31. August 2025 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss im Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von November 2025 bis Dezember 2025 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Dr. Wolfgang Grohmann, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen (KSW) herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB)" einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des Lageberichtes verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

## **4. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

#### **Prüfungsurteil**

Wir haben den Jahresabschluss der

**"Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H.,  
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. August 2025, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigegefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. August 2025 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

#### **Grundlage für das Prüfungsurteil**

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

#### **Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses**

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Wir tauschen und mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

### **Bericht zum Lagebericht**

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

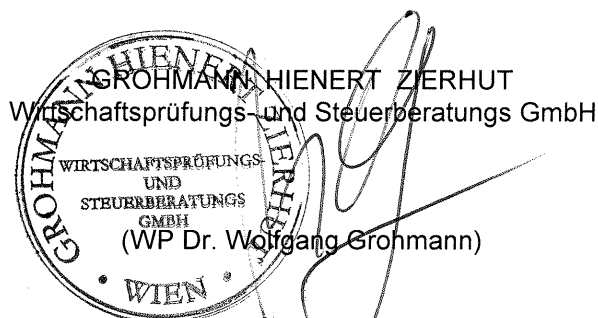
Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Wien, am 5. Dezember 2025

GROHMANN HIENERT ZIERHUT  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH  
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS-  
UND  
STEUERBERATUNGS  
GMBH  
(WP Dr. Wolfgang Grohmann)



*Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.*

**Beilagen**

**Beilage I**  
**Bilanz zum 31. August 2025**

"Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien

Bilanz zum 31. August 2025

Aktiva

	31.08.2025		31.08.2024
	€	€	T€
<b>A. Anlagevermögen</b>			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. Mietrechte	121.785,14		
2. Software	<u>60.923,37</u>	182.708,51	174,85
II. Sachanlagen			
Bebaute Grundstücke und Bauten, einschließlich auf fremden			
1. Grund	10.445.912,23		
2. Investitionen in gemieteten Räumlichkeiten	3.700.271,38		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	6.255.748,15		
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	151.111,17	<u>20.553.042,93</u>	<u>20.625,18</u>
		<b>20.735.751,44</b>	<b>20.800,025</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>			
I. Vorräte			
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.330,40		
2. Werbematerial	<u>62.126,07</u>	64.456,47	70,06
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	107.632,33		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00</i>			
<i>Vorjahr: TEUR 0,00</i>			
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	56.813,79		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 15.704,80</i>			
<i>Vorjahr: TEUR 16</i>			
		<u>164.446,12</u>	<u>154,46</u>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			
1. Kassenbestand	47.206,39		
2. Guthaben bei Kreditinstituten	<u>9.014.597,36</u>	<u>9.061.803,75</u>	<u>9.861,59</u>
		<b>9.290.706,34</b>	<b>10.086,11</b>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
		<b>620.450,35</b>	<b>582,09</b>
		<u><u>30.646.908,13</u></u>	<u><u>31.468,22</u></u>

**"Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien**

**Bilanz zum 31. August 2025**

Passiva

	31.08.2025	31.08.2024
	€	T€
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital	36.000,00	36,00
II. Gewinnrücklage		
Andere Rücklagen		
1. gewidmete Rücklagen Generalsanierung Josefstadt	700.000,00	
2. gewidmete Rücklagen Generalsanierung Kammerspiele	2.500.000,00	
3. ungebundene Rücklagen	<u>3.000.000,00</u>	6.200,00
III. Bilanzgewinn/-verlust		
a) Vortrag	1.098.286,56	
b) Jahresergebnis	<u>625.501,87</u>	<u>1.098,29</u>
	<b>7.959.788,43</b>	<b>7.334,29</b>
<b>B. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen</b>	<b>9.420.006,40</b>	<b>9.827,91</b>
<b>C. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.433.463,94	2.587,21
2. Rückstellungen für Pensionen	0,00	631,32
3. sonstige Rückstellungen	<u>1.723.852,50</u>	<u>1.603,61</u>
	<b>4.157.316,44</b>	<b>4.822,14</b>
<b>D. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	3.880,43	0
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 3.880,43</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 0</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 0</i>		
2. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2.467.805,56	2.462,19
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 2.467.805,56</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 2.462</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 0</i>		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	393.994,93	497,22
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 393.994,93</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 497</i>		
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 0</i>		
4. sonstige Verbindlichkeiten	1.427.449,28	1.416,48
<i>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 1.427.449,28</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 1.416</i>		
<i>davon aus Steuern: EUR 76.726,33</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 51</i>		
<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 448.185,02</i>		
<i>Vorjahr: TEUR 416</i>		
	<b>4.293.130,20</b>	<b>4.375,89</b>
<b>E. Rechnungsabgrenzungsposten</b>		
<i>davon gegenüber Subventionsgebern EUR 4.816.666,66</i>	<b>4.816.666,66</b>	<b>5.108,00</b>
<i>Vorjahr: TEUR 5.100</i>		
	<u><b>30.646.908,13</b></u>	<u><b>31.468,22</b></u>

**Beilage II**  
**Gewinn- und Verlustrechnung 2024/2025**

"Theater in der Josefstadt" Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 01. September 2024 bis 31. August 2025

	31.08.2025		31.08.2024
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		<b>7.755.113,49</b>	<b>7.635,13</b>
2. sonstige betriebliche Erträge			
a) Erträge aus Auflösung Rückstellungen	664.053,00		56,50
b) übrige	<u>207.973,22</u>		<u>3.731,68</u>
		<b>872.026,22</b>	<b>3.788,17</b>
3. Subventionen			
a) Subvention Stadt Wien	11.633.333,36		11.100,00
b) Subvention Bund	<u>10.813.333,32</u>		<u>9.430,00</u>
		<b>22.446.666,68</b>	<b>20.530,00</b>
4. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen			
a) Materialaufwand	-681.492,53		-576,98
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-2.112.881,95</u>		<u>-1.966,07</u>
		<b>-2.794.374,48</b>	<b>-2.543,06</b>
5. Personalaufwand			
a) Löhne	-3.023.279,30		-2.761,17
b) Gehälter	-14.944.153,82		-13.688,03
c) Soziale Aufwendungen	-5.047.871,24		-4.988,90
aa) davon für Altersversorgung:	-25.303,76		-168,60
bb) davon für Abfertigung und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen:	-367.028,43		-538,91
cc) davon für gesetzliche vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge:	-4.565.806,23		-4.213,59
dd) sonstige Sozialaufwendungen	<u>-89.732,82</u>		<u>-67,80</u>
		<b>-23.015.304,36</b>	<b>-21.438,09</b>
6. Abschreibungen			
a) Auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-1.446.720,08		-1.341,77
b) Auflösung Investitionszuschüsse	<u>407.903,11</u>		<u>425,83</u>
		<b>-1.038.816,97</b>	<b>-915,94</b>
7. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	-45.256,00		-26,08
b) übrige	<u>-3.726.087,34</u>		<u>-3.807,54</u>
		<b>-3.771.343,34</b>	<b>-3.833,62</b>
<b>8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Betriebsergebnis)</b>		<b>453.967,24</b>	<b>3.222,60</b>
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		163.224,23	283,22
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>8.310,40</u>	<u>2,06</u>
<b>11. Zwischensumme aus Z 9 bis 10 (Finanzergebnis)</b>		<b>171.534,63</b>	<b>285,28</b>
<b>12. Ergebnis vor Steuern</b>		<b>625.501,87</b>	<b>3.507,88</b>
13. Steuern vom Einkommen		<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
<b>14. Jahresüberschuss/fehlbetrag</b>		<b>625.501,87</b>	<b>3.507,88</b>
15. Zuweisung von Gewinnrücklagen		0,00	-3.000,00
16. Gewinn-/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		<u>1.098.286,56</u>	<u>590,41</u>
<b>17. Bilanzgewinn/-verlust</b>		<b>1.723.788,43</b>	<b>1.098,29</b>

**Beilage III**  
Anhang 2024/2025

## **„Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien**

### **Anhang 2024/2025**

Der Jahresabschluss der „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, erstellt.

#### **I. Erläuterungen zu den Bewertungsgrundsätzen**

Die Bilanzierung, die Bewertung und der Ausweis der einzelnen Positionen des Jahresabschlusses wurden nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 189 bis 216 UGB in der derzeit geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften und unter der Annahme der Unternehmensfortführung vorgenommen.

Die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. ist davon abhängig, dass die Fördergeber, zugleich Stifter der Theater in der Josefstadt-Privatstiftung als Eigentümerin der Gesellschaft, sowohl die zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes erforderlichen Mittel für die Jahre 2026-2027 als auch zusätzlich Mittel für die Erhaltung der beiden Theater bedarfs- und zeitgerecht zur Verfügung stellen.

Für das Geschäftsjahr 2024/2025, vom 1. September 2024 - 31. August 2025, beträgt der Subventionsanteil der Stadt Wien EUR 11.633.333,36 (VJ: EUR 11.100.000,00), jener des BMKÖS (Republik Österreich) EUR 10.813.333,32 (VJ: EUR 9.430.000,00), insgesamt EUR 22.446.667,68 (VJ: EUR 20.530.000,00).

Für das Kalenderjahr 2026 wurde seitens der Stadt Wien eine Subvention in der Höhe von EUR 12.700.000,00 in Aussicht gestellt. Für das Kalenderjahr 2025 wurde eine Förderung in Höhe von EUR 11.900.000,00 zugesagt.

Seitens des Bundes erfolgte für das Kalenderjahr 2025 eine Subventionszusage in Höhe von 10.200.000,00 und eine Inaussichtstellung für die Kalenderjahre 2026 bis 2028 in Höhe von EUR 10.700.000,00. Zusätzlich gewährte der Bund für das Geschäftsjahr 2024/2025 eine

Ergänzungssubvention in Höhe von EUR 870.000,00 für notwendige technische und bauliche Investitionen in beiden Spielstätten.

In den beiden folgenden Tabellen ist die Aufteilung der geflossenen (2025) sowie der in Aussicht gestellten Förderungen nach Kalender- und nach Geschäftsjahren dargestellt, wobei die Geschäftsjahre 2024/2025 (anteilig für 8 Monate) und 2027/2028 (anteilig für 4 Monate) mit den aliquoten Beträgen angeführt sind:

**Aufteilung der Förderbeträge nach Kalenderjahren von 2025-2027**

Kalenderjahr		Stadt Wien	Bund	Summe
2025	01.01.2025-31.12.2025	€ 11 900 000,00	€ 10 780 000,00*	€ 22 680 000,00
2026	01.01.2026-31.12.2026	€ 12 700 000,00	€ 10 700 000,00	€ 23 400 000,00
2027	01.01.2027-31.12.2027	€ 12 700 000,00	€ 10 700 000,00	€ 23 400 000,00
*inkl. Ergänzungssubvention		2025: anteilig EUR 580.000,00		€ 69 480 000,00

**Aufteilung der Förderbeträge nach Geschäftsjahren von 2024/25-2027/28**

Geschäftsjahr		Stadt Wien	Bund	Summe
Geschäftsjahr 2024/25 (8 Monate)	01.01.2025-31.08.2025	€ 7 933 333,33	€ 7 380 000,00*	€ 15 313 333,33
Geschäftsjahr 2025/26	01.09.2025-31.08.2026	€ 12 433 333,00	€ 10 533 333,33	€ 22 966 666,67
Geschäftsjahr 2026/27	01.09.2026-31.08.2027	€ 12 700 000,00	€ 10 700 000,00	€ 23 400 000,00
Geschäftsjahr 2027/28 (4 Monate)	01.09.2027-31.12.2027	€ 4 233 333,33	€ 3 566 666,67	€ 7 800 000,00
*inkl. Ergänzungssubvention		Geschäftsjahr 2024/2025 anteilig EUR 580.000,00		€ 69 480 000,00

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungskosten abzüglich der bisher angefallenen und im Geschäftsjahr planmäßig fortgeführten Abschreibungen bewertet. Die Forderungen wurden gemäß dem imparitätischen Realisationsprinzip zum Nennwert oder zum niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Gemäß § 211 UGB wurden Verbindlichkeiten und Rückstellungen mit dem Erfüllungsbetrag nach ordentlicher kaufmännischer Beurteilung unter Bedachtnahme des Grundsatzes der Vorsicht angesetzt.

Die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die weder im Geschäftsjahr 2024/2025 noch im Vorjahr einen Betrag ausweisen, werden gemäß § 223 Abs. 7 UGB nicht angeführt.

Im Geschäftsjahr 2024/2025 wurden, wie im Vorjahr, keine Veränderungen von Bilanzierungs- oder Bewertungsmethoden vorgenommen.

## **II. Erläuterungen zur Bilanz**

### **1. Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 226 Abs. 1 UGB ist dem beiliegenden Anlagespiegel zu entnehmen. Den planmäßigen Abschreibungen wurden folgende Nutzungsdauern zugrunde gelegt:

- |  |              |
|--|--------------|
| • Mietrechte                                       | 20 –33 Jahre |
| • Software   | 5 Jahre      |
| • Bebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund | 50 Jahre     |
| • Investitionen in gemieteten Räumlichkeiten       | 3 – 33 Jahre |
| • Betriebs- und Geschäftsausstattung               | 3 – 25 Jahre |
| • PKW  | 8 Jahre      |

Die Abschreibungssätze blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden keine vorgenommen.

Hinsichtlich der Festwerte für Dekorationen, Kostüme, Requisiten und für Beleuchtung, die gemäß § 209 Abs. 1 UGB angesetzt wurden, wurden die Bewertungen des Vorjahres beibehalten.

Die geringwertigen Vermögensgegenstände wurden, wie in den Jahren zuvor, im Jahr der Anschaffung zur Gänze aufwandswirksam verrechnet.

## 2. Forderungen

### Forderungsspiegel zum 31.08.2025

	31.08.2024		31.08.2025		Laufzeit			
	€		€		< 1 Jahr	> 1 Jahr		
<b>Forderungen aus Lieferungen und Leistungen</b>	€	110.590,66	€	107.632,33	€	107.632,33	€	-
<b>sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände</b>								
Kautionen	€	15.704,80	€	15.704,80			€	15.704,80
Forderungen Abgabeverrechnung	€	-	€	-	€	-	€	-
Forderungen gegenüb. Mitarbeitern	€	-			€	-	€	-
sonstige Forderungen	€	28.162,40	€	41.108,99	€	41.108,99	€	-
	€	43.867,20	€	56.813,79	€	41.108,99	€	15.704,80
	€	154.457,86	€	164.446,12	€	148.741,32	€	15.704,80

In den sonstigen Forderungen enthaltene Erträge, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, belaufen sich auf EUR 42.600,71 (VJ: EUR 23.127,68).

## 3. Eigenkapital

Die Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss nach Steuern von EUR 625.501,87 (VJ: Jahresüberschuss EUR 3.507.877,57) aus.

Die zweckgewidmeten Gewinnrücklagen blieben gegenüber dem Vorjahr unverändert in Höhe von EUR 3.200.000,00. Die gewidmeten Rücklagen setzten sich aus der gewidmeten Rücklage für die Generalrenovierung des Theaters in der Josefstadt iHv. EUR 700.000,00 und der gewidmeten Rücklage für die Generalrenovierung der Kammerspiele iHv. EUR 2.500.000,00 zusammen.

Die gewidmeten Rücklagen wurden aus den Erträgen für die Aufbringung der Eigenfinanzierungsbeiträge der Generalrenovierung des Theaters in der Josefstadt bis 2008/2009 sowie der Generalsanierung der Kammerspiele in 2013/2014 gebildet, die nicht unter den Investitionszuschüssen aus öffentlichen Mitteln ausgewiesen werden konnten.

Im vorangegangenen Wirtschaftsjahr 2023/2024 wurde eine ungebundene Rücklage in Höhe von EUR 3.000.000,00 gebildet.

Unter der Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus Vorperioden iHv. 1.098.286,56 (VJ: EUR 590.408,99) ergibt sich ein Bilanzgewinn von EUR 1.723.788,43 (VJ: Bilanzgewinn iHv. EUR 1.098.286,56). Dies ergibt in Summe ein positives Eigenkapital iHv. 7.959.788,43 (VJ: EUR 7.334.286,56).

Die Gesellschaft beabsichtigt den Bilanzgewinn iHv. EUR 1.723.788,43 auf neue Rechnung vorzutragen.

#### **4. Aktive Rechnungsabgrenzung**

Aufwendungen für Produktionen, die erst in der Saison 2025/2026 gespielt werden, jedoch bereits im Jahr 2024/2025 gefertigt und erzeugt wurden, sind entsprechend abgegrenzt worden.

#### **5. Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln**

In der Position Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln sind insgesamt EUR 9.420.006,40 (VJ: EUR 9.827.909,51) im Anlagevermögen erfasst. Die spiegelbildliche Auflösung der Investitionszuschüsse entspricht der Nutzungsdauer der Abschreibungen der Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und ist in der Gewinn- und Verlustrechnung in Position 6 in der Höhe von EUR 407.903,11 (VJ: EUR 425.830,62) ausgewiesen. Die Aufgliederung der Investitionszuschüsse ist in analoger Anwendung des § 226 UGB nach den Posten des Anlagevermögens in den Anlagen des Jahresabschlusses dargestellt.

## 6. Rückstellungen

Zum Bilanzstichtag 31. August 2025 wurden folgende Rückstellungen gebildet:

### Rückstellungsspiegel zum 31.08.2025

	Stand am 31.08.2024	Verwendung	Auflösung	Zuführung	Stand am 31.08.2025
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.587.210,47	267.784,83	0,00	114.038,30	2.433.463,94
2. Rückstellungen für Pensionen	631.322,00	49.565,91	581.756,09	0,00	0,00
3. Jubiläumsgelder	492.358,78	16.346,02	6.090,02	50.690,10	520.612,84
4. nicht konsumierte Urlaube	417.791,34	0,00	5.844,73	77.930,92	489.877,53
5. Sonderzahlungen	385.003,03	385.003,03	0,00	411.644,56	411.644,56
3. Sonstige Rückstellungen	308.452,23	20.788,50	70.362,16	84.416,00	301.717,57
a) nicht fakturierte Leistungen	216.000,00	0,00	56.000,00	58.000,00	218.000,00
b) Invalidenausgleichstaxe	4.961,00	4.961,00	0,00	1.416,00	1.416,00
c) Jahresabschlussprüfung	15.000,00	12.500,00	2.500,00	13.000,00	13.000,00
d) Rechts- und Beratungskosten	12.000,00	3.327,50	8.672,50	12.000,00	12.000,00
e) Rückstellungen für Schäden und Rechtsstreitigkeiten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
f) Gutscheine für nicht eingelöste Gutscheine	60.491,23	0,00	3.189,66	0,00	57.301,57
	4.822.137,85	739.488,29	664.053,00	738.719,88	4.157.316,44

Die Basis für die Berechnung der Abfertigungsrückstellung und der Rückstellung für Jubiläumsgelder bildete die AFRAC-Stellungnahme 27.

Die **Abfertigungsrückstellungen** werden unter Zugrundelegung folgender Bewertungsparameter ermittelt:

- Pensionsantrittsalter: Frauen - 65 Jahre, Männer - 65 Jahre
- Abzinsungsfaktor von 2,13 Prozent = 7-Jahres-Durchschnitt für 15 Jahre Restlaufzeit (VJ: 1,89 Prozent)
- Gehaltssteigerung iHv. 2,66 Prozent (VJ: 3,93 Prozent)
- Kein Fluktuationsabschlag

Die **Jubiläumsgeldrückstellungen** werden unter Zugrundelegung folgender Bewertungsparameter ermittelt:

- Pensionsantrittsalter: Frauen - 65 Jahre, Männer - 65 Jahre
- Abzinsungsfaktor von 2,13 Prozent = 7-Jahres-Durchschnitt für 15 Jahre Restlaufzeit (VJ: 1,89 Prozent)
- Gehaltssteigerung iHv. 2,66 Prozent (VJ: 3,93 Prozent)
- Fluktuationsabschlag: 10,00 Prozent (VJ: 10,00 Prozent)

In gesonderten Erklärungen aus dem Jahr 1994 verpflichten sich Bund (Republik Österreich) und Stadt Wien im Falle einer Liquidation der Gesellschaft jeweils eine Förderung im Ausmaß von 50 Prozent der Sozialkapitalrückstellungen (Pensions-, Abfertigungs-, Jubiläums- und Urlaubsrückstellung) zu gewähren.

## 7. Verbindlichkeiten

### Verbindlichkeiten-Spiegel zum 31.08.2025

	31.08.2024	31.08.2025	< 1 Jahr	Laufzeit		davon dinglich besichert
				< 1-5 Jahre	> 5 Jahre	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	€ -	€ 3.880,43	€ 3.880,43	€ -	€ -	€ -
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	€ 2.462.192,65	€ 2.467.805,56	€ 2.467.805,56	€ -	€ -	€ -
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	€ 497.219,45	€ 393.994,93	€ 393.994,93	€ -	€ -	€ -
sonstige Verbindlichkeiten	€ 1.416.478,52	€ 1.427.449,28	€ 1.427.449,28	€ -	€ -	€ -
	€ 4.375.890,62	€ 4.293.130,20	€ 4.293.130,20	€ -	€ -	€ -

In den erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen sind die Einnahmen aus dem Abonnement, dem Wahlabonnement sowie Barverkäufe der Saison 2025/2026 erfasst, denen noch keine Leistungen des Unternehmens gegenüberstehen.

Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten sind kurzfristig und beinhalten unter anderem Abgaben aus der Personalverrechnung gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse iHv. EUR 448.185,02 (VJ: 416.181,29).

In den sonstigen Verbindlichkeiten enthaltene Aufwendungen, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden, belaufen sich auf EUR 604.152,87 (VJ: EUR 748.468,91).

Die Verbindlichkeiten gegenüber den Gebietskörperschaften für noch nicht ertragswirksame Zuwendungen aus öffentlichen Förderungen im Rahmen des laufenden Betriebes sind in den passiven Rechnungsabgrenzungen enthalten.

Die Verpflichtungen aus der Nutzung von nicht in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen belaufen sich auf folgende Beträge:

**Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

	des folgenden Geschäftsjahres	der folgenden fünf Geschäftsjahre
Verpflichtungen aus Mietverträgen	€ 866.190,00	€ 4.598.720,00
	€ 866.190,00	€ 4.598.720,00
	des folgenden Geschäftsjahres	der folgenden fünf Geschäftsjahre
Verpflichtungen aus Mietverträgen (Vorjahr)	€ 989.000,00	€ 5.251.200,00
	€ 989.000,00	€ 5.251.200,00

### **III. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt nach dem Gesamtkostenverfahren.

In den Umsatzerlösen sind Erträge aus Kartenverkäufen des Theaters in der Josefstadt in Höhe von EUR 3.778.518,63 (VJ: EUR 3.788.124,73) und der Kammerspiele in Höhe von EUR 3.185.927,59 (VJ: 2.971.717,79) enthalten. Die Erträge aus Sonderveranstaltungen belaufen sich auf EUR 88.558,46 (VJ: EUR 93.075,77). Die gesamten Erlöse aus dem Kartenvertrieb in Höhe von EUR 7.053.004,68 (VJ: EUR 6.852.918,29) stiegen im Geschäftsjahr 2024/2025 gegenüber dem Vorjahr um insgesamt EUR 200.086,39 bzw. um rd. drei Prozent. Die übrigen Umsatzerlöse betragen EUR 702.108,81 (VJ: EUR 782.212,26).

Die Summe der sonstigen betrieblichen Erträge beträgt EUR 872.026,22 (VJ: EUR 3.788.174,81). Darin enthalten sind Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen iHv. EUR 664.053,00 (VJ: 56.496,90) sowie Spenden.

Von den Subventionserträgen in Höhe von EUR 22.446.666,68 (VJ: EUR 20.530.000,00) entfallen EUR 11.633.333,36 (VJ: EUR 11.100.000,00) auf die Betriebssubventionen der Stadt Wien und EUR 9.943.333,32 (VJ: EUR 9.430.000,00) auf die des Bundes (Republik Österreich). Hinzu kam die Ergänzungssubvention des Bundes in Höhe von 870.000,00 für technische und betriebliche Investitionen.

Der Personalaufwand ist im Vergleich zum Vorjahr mit EUR 23.015.304,36 aufgrund der hohen kollektivvertraglichen Erhöhungen sowie der damit verbundenen erhöhten Dotierung der Urlaubs- und Abfertigungsrückstellungen um EUR 1.577.210,69 gestiegen.

Im Posten „Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen“ sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 267.784,83 enthalten. Davon entfallen EUR 0,00 für leitende Angestellte (VJ: EUR 138.840,51 davon leitende Angestellte EUR 0,00) und Aufwendungen für Leistungen an betriebliche Mitarbeiter-Vorsorgekassen in Höhe von EUR 221.786,96, worin EUR 9.003,60 (VJ: 197.675,52 davon leitende Angestellte EUR 5.268,41) für leitende Angestellte enthalten sind. Der Aufwand für Altersversorgung ist mit EUR 25.303,76 gemäß den Berechnungen der Arithmetica

Versicherungs- und Finanzmathematische Beratungsgesellschaft m.b.H. Wien unter dem Vorjahresniveau (VJ: EUR 168.597,09).

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für die Abschlussprüfer betragen EUR 13.000,00 (VJ: EUR 12.500,00).

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen in Höhe von EUR 3.771.343,34 (VJ: EUR 3.833.618,11) sind, unter anderem, folgende Positionen beinhaltet:

### **Sonstige betriebliche Aufwendungen**

	2024/2025		Vorjahr	
Miet-, Pacht und Betriebskosten	€	873.961	€	1.023.341
Hausbetrieb	€	775.885	€	855.743
Marketing	€	294.283	€	327.607
Rechts- und Beratungskosten	€	391.411	€	256.288
EDV	€	238.272	€	212.218
Wartung	€	121.342	€	198.801
Wr. Bühnenverein Abo	€	165.750	€	160.000
Porto, Telefon, übrige	€	127.034	€	110.851
Versicherungen	€	150.768	€	143.027
sonstiger Spesenaufwand	€	100.694	€	120.551
Feuerwehr, Arzt	€	103.865	€	114.370
Sonstige	€	428.079	€	310.821
	€	<b>3.771.343,34</b>	€	<b>3.833.618,11</b>

#### **IV. Sonstige Angaben**

##### **1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten sind**

Covid-Erkrankungen und dadurch bedingte Ausfälle haben im Theateralltag inzwischen keine relevante Rolle mehr. Merkbar ist dennoch eine Sensibilisierung gegenüber Erkrankungen, sowohl bei MitarbeiterInnen als auch beim Publikum, und der damit verbundenen Ruhe- und Erholungsphasen. In der abgelaufenen Saison gab es rund 50 kurzfristige Rollenübernahmen innerhalb des Ensembles, wodurch die Vorstellungen stattfinden konnten.

Das laufende Gerichtsverfahren hinsichtlich der offenen Förderungen während der Pandemiezeit wurde abgeschlossen. Aus dem Urteil erwachsen für die Gesellschaft keine weiteren, über den bisherigen Umfang hinausgehende, Verpflichtungen.

Der aktuelle Saisonbeginn verlief zufriedenstellend und entspricht den gesetzten Erwartungen hinsichtlich Umsatzes und Besucherauslastung.

Die ausgearbeitete Strukturreform wird auch in der laufenden Saison weiter umgesetzt, insbesondere durch Optimierung der bestehenden Abläufe sowie Nutzung von Einsparungspotentialen. Der Austausch von energieintensiver Ausstattung gegen energieeffiziente Innen- und Außenbeleuchtungssysteme sowie die Installation von Photovoltaikanlagen zur Energiegewinnung, wurde umgesetzt.

Aus heutiger Sicht ist auf Basis des positiven Eigenkapitals zum 31. August 2025 auch im Fall eines Jahresverlusts im Geschäftsjahr 2025/26 mit einem positiven Eigenkapital zum 31. August 2026 zu rechnen. Die aktuelle Planungsrechnung geht auch von einer ausreichenden Liquidität zur Deckung der laufenden Kosten im Folgejahr aus.

Auf Basis der dargestellten Subventions- und Förderzusagen sowie der dadurch manifestierten Absicht beider Subventionsgeber, die Veranstaltungsstätten im Theater in der Josefstadt und in den Kammerspielen der Josefstadt auch für die Zukunft sicherzustellen, ist von einer Fortführung des Theaterbetriebes für die folgenden 12 Monate und die Folgejahre auszugehen.

## 2. Weitere Angaben

Im Geschäftsjahr 2024/25 waren als Geschäftsführer bestellt:

- Ksch. Herbert Föttinger
- Mag. Alexander Götz

Gemäß § 242 (4) unterbleibt die Angabe über die Gehälter der Geschäftsführung.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Geschäftsjahr 2024/25 folgende Personen an:

- Mag. Thomas Drozda, Vorsitzender
- Mag. Klaus Buchleitner, Stellvertreter des Vorsitzenden
- Mag. Arne Forke
- Dr. Johanna Rachinger
- Mag.<sup>a</sup> Eva Schießl-Foggensteiner
- Hon. Prof. DDr. Hellwig Torggler
- Mag. Stefan Hahn

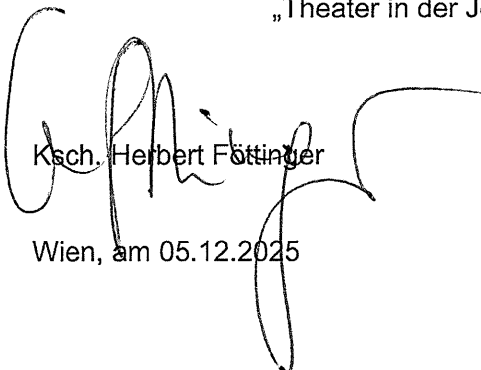
Der Aufsichtsrat erhielt im Wirtschaftsjahr 2024/2025 keine Vergütung.

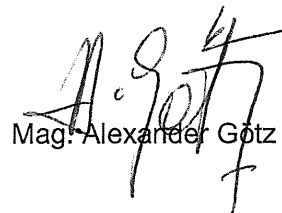
Seitens des *Betriebsrates* wurden

- Claudio Hiller als Vorsitzender des künstlerischen Betriebsrates und
- Wolfgang Scheucher als Vorsitzender des technischen Betriebsrates zu den Aufsichtsratssitzungen eingeladen.

Im Geschäftsjahr 2024/2025 betrug der durchschnittliche Beschäftigtenstand 350 Personen zu Vollzeitäquivalenten, davon 83,5 Arbeiter und 266,5 Angestellte (VJ: 343,5 Personen zu Vollzeitäquivalenten, davon 89,5 Arbeiter und 254 Angestellte).

Die Geschäftsführung der  
„Theater in der Josefstadt Betriebsgesellschaft“ m.b.H.

  
Ksch. Herbert Föttinger

  
Mag. Alexander Götz

Wien, am 05.12.2025

Anlagenpiegel gem. §226(1) UGB für das Geschäftsjahr 2024 / 2025

Anlageposition	Anschaffungskosten			Anlageposition			kumulierte Abschreibung			Buchwert	
	Stand 1.9.2024	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	Stand 31.08.2025	per 01.09.2024	Zugänge	Abgänge	per 31.08.2025	zum 31.08.2025	zum 1.9.2024
<b>A Anlagevermögen</b>											
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
1. Mietrechte	213.200,00	0,00	0,00	0,00	213.200,00	84.497,00	6.917,86	0,00	91.414,86	121.785,14	128.703,00
2. Software	509.286,28	23.093,75	0,00	0,00	532.380,03	463.139,38	8.317,28	0,00	471.456,66	60.923,37	46.146,90
	722.486,28	23.093,75	0,00	0,00	745.580,03	547.636,38	15.235,14	0,00	562.871,52	182.708,51	174.849,90
<b>II. Sachanlagen</b>											
1. bebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	23.185.614,68	0,00	0,00	0,00	23.185.614,68	12.208.056,47	533.887,48	0,00	12.741.943,95	10.443.670,73	10.977.566,21
2. Investitionen in gemieteten Räumlichkeiten	8.097.457,08	2.241,50	0,00	0,00	8.099.698,58	4.204.221,29	192.964,41	0,00	4.397.185,70	3.702.512,88	3.893.235,79
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	17.710.632,99	1.259.526,73	49.095,86	0,00	18.921.263,86	12.008.529,80	704.633,05	47.647,14	12.665.515,71	6.255.748,15	5.702.303,19
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	52.078,18	114.444,58	15.411,59	0,00	151.111,17	0,00	0,00	0,00	0,00	151.111,17	52.078,18
	49.045.982,93	1.376.212,81	64.507,45	0,00	50.357.688,29	28.420.807,56	1.431.484,94	47.647,14	29.804.645,36	20.563.042,93	20.625.175,37
	49.768.469,21	1.399.306,56	64.507,45	0,00	51.103.288,32	28.968.443,94	1.446.720,08	47.647,14	30.367.516,88	20.735.751,44	20.800.025,27
											47.647,14

\* inklusive Geringwertige Wirtschaftsgüter gem. §13 EStG iHv EUR

Entwicklung der Investitionszuschüsse aus öffentlichen Mitteln für das Geschäftsjahr 2024 / 2025

Anlageposition	Anschaffungskosten		Umbuchungen	Stand 31.08.2025	kumulierte Abschreibungen per 31.08.2025	Buchwert zum 31.08.2025	Buchwert zum 1.9.2024	Abschreibungen des Geschäftsjahres
	Stand 1.9.2024	Zugänge						
<b>A Anlagevermögen</b>								
<b>I. Sachanlagen</b>								
1. bebaute Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	13.948.293,37	0,00	0,00	13.948.293,37	7.361.028,22	6.587.265,15	6.935.133,97	347.868,82
2. Investitionen in gemieteten Räumlichkeiten	3.600.000,00	0,00	0,00	3.600.000,00	1.181.463,23	2.418.536,77	2.516.343,80	97.807,03
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.276.664,94	0,00	0,00	3.276.664,94	2.862.460,46	414.204,48	376.431,73	-37.772,75
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>20.824.958,31</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>20.824.958,31</u>	<u>11.404.951,91</u>	<u>9.420.006,40</u>	<u>9.827.909,51</u>	<u>407.903,11</u>
<b>III Finanzanlagen</b>								
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>20.824.958,31</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>20.824.958,31</u>	<u>11.404.951,91</u>	<u>9.420.006,40</u>	<u>9.827.909,51</u>	<u>407.903,11</u>

**Beilage IV**  
Lagebericht 2024/2025

## **„Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H., Wien**

### **Lagebericht 2024/2025**

#### **1. Darstellung des Geschäftsverlaufes 2024/2025**

##### **Geschäftsverlauf**

Die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. hat im Geschäftsjahr 2024/2025 (1. September 2024 – 31. August 2025) zwei Spielstätten betrieben. Das Theater in der Josefstadt hat 564 Sitzplätze und 10 Stehplätze, die Kammerspiele haben 394 Sitzplätze.

Im Geschäftsjahr 2024/2025 kam es zu zehn Vorstellungsabsagen, fünf kurzfristigen Spielplanänderungen und 50 Rollenübernahmen innerhalb des Ensembles um Vorstellungen darbieten zu können.

Im Geschäftsjahr 2024/2025 (1. September 2024 - 31. August 2025) fanden im Theater in der Josefstadt 17 Produktionen (davon 10 Wiederaufnahmen) und in den Kammerspielen fanden 13 Produktionen (davon 7 Wiederaufnahmen) statt.

Die Besucher\*innenanzahl belief sich im Theater in der Josefstadt auf 110.163 bei 263 Vorstellungen und in den Kammerspielen auf 92.674 bei 272 Vorstellungen, insgesamt somit auf 202.837 (VJ: 195.426) Besucher\*innen bei insgesamt 535 (VJ: 529) Repertoirevorstellungen. In beiden Häusern wurden mit Berücksichtigung der Sonderveranstaltungen insgesamt 565 (VJ: 563) Vorstellungen von insgesamt 208.477 (VJ: 201.455) Besucher\*innen gesehen.

Die gesamten Erträge aus dem Kartenvertrieb (Repertoirevorstellungen und Sonderveranstaltungen) belaufen sich im Geschäftsjahr 2024/2025 auf EUR 7.053.004,68 (VJ: EUR 6.852.918,29). Dies bedeutet eine erneute Steigerung zu den Vorjahren und eine Steigerung in Höhe von EUR 200.086,39 bzw. um rd. drei Prozent gegenüber dem Vorjahr.

Die Summe der sonstigen betrieblichen Erträge beträgt EUR 872.026,22 (VJ: EUR 3.788.174,81). Diese enthält im Wesentlichen Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen und Spenden.

Die Betriebsförderung von Bund (Republik Österreich) und Stadt Wien lag im Geschäftsjahr 2024/2025 bei EUR 22.446.666,68 (VJ: EUR 20.530.000,00). Für das Kalenderjahr 2025 wurden von der Stadt Wien EUR 11.900.000,00 und vom Bundeskanzleramt (Republik Österreich) EUR 10.780.000 zugesagt, somit insgesamt EUR 22.680.000,00.

Im Anhang ist die Aufteilung der Förderungen nach Kalenderjahren von 2025-2027 und nach Geschäftsjahren dargestellt, wobei die Geschäftsjahre 2024/25 (anteilig für 8 Monate) und 2027/28 (anteilig für 4 Monate) mit den aliquoten Beträgen angeführt sind.

Der Personalaufwand ist mit EUR 23.015.304,36 aufgrund der kollektivvertraglichen Erhöhungen (2023: 7,15%, 2024: 9,15%, 2025: 3,5%) um EUR 1.577.210,69 höher als im Vorjahr.

Die Gesellschaft weist einen Jahresüberschuss nach Steuern von EUR 625.501,87 (VJ: Jahresüberschuss EUR 3.507.877,57) aus. Unter der Berücksichtigung des Gewinnvortrages aus Vorperioden iHv. EUR 1.098.286,56 (VJ: EUR 590.408,99) ergibt sich ein Bilanzgewinn von EUR 1.723.788,43 (VJ: Bilanzgewinn iHv. EUR 1.098.286,56).

Dies ergibt in Summe ein positives Eigenkapital iHv. EUR 7.959.788,43 (VJ: EUR EUR 7.334.286,56).

Die Eigenmittelquote gemäß den Kennzahlen lt. § 22 Abs. 1 Z 1 URG beträgt 37,50 Prozent (VJ: 33,89 Prozent), mangels effektiven Fremdkapitals lässt sich, wie im Vorjahr, die fiktive Schuldentilgungsdauer zum 31.08.2025 nicht berechnen.

Wie im Vorjahr ist daher keine Vermutung eines Reorganisationsbedarfes gegeben.

Zum Bilanzstichtag 31. August 2025 bestehen Bankverbindlichkeiten aus Kreditkartenabrechnungen iHv. EUR 3.880,43 (VJ: EUR 0,00).

### **Bericht über Zweigniederlassungen**

Die „Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H. verfügt wie im Vorjahr über keine Zweigniederlassungen. Beide Spielstätten stehen unter einheitlicher Leitung.

### **Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren**

Die wirtschaftlichen Leistungsindikatoren (insbesondere Auslastungszahlen sowie Ertrags- und Vermögenskennzahlen) wurden bereits ausführlich im Abschnitt Geschäftsverlauf dargestellt.

Der Eigenfinanzierungsanteil des Theaterbetriebes<sup>1</sup> lag vor der Corona-Pandemie im 5-jährigen Schnitt bei rd. 39 Prozent und damit wesentlich über der Eigendeckung vergleichbarer deutschsprachiger Großbühnen im Sprechtheaterbereich. Im Geschäftsjahr 2024/2025 betrug die Kennzahl 28,18 Prozent (VJ: 29,21 Prozent) und weist damit eine anhaltende Stabilität gegenüber Pandemiezeiten auf.

Als Dienstleistungsunternehmen haben Maßnahmen zur Steigerung der Kundenzufriedenheit und der Kundenbindung für den Theaterbetrieb einen sehr hohen Stellenwert. Die Abonnent\*innenzahl beläuft sich zum 31.08.2025 auf rd. 11.000 (VJ: 9.955) Abonnent\*innen und zeigt somit eine Steigerung um 10 % im Vergleich zum Vorjahr.

Die Personalfuktuation im Unternehmen ist im künstlerischen Bereich, ohne Berücksichtigung der Gäste, d.h. im Ensemble, gering. Fort- und Weiterbildungen in den Kostümabteilungen, Beleuchtung, Bühnentechnik und die jährliche Weiterbildung der technischen Qualifikation und Umgang mit Arbeitsmitteln in den Werkstätten sowie Schulungen in gesetzlichen Neuerungen für Lohnbüro, werden trotz engem Budgetrahmen angeboten und in Anspruch genommen. Fortbildungen in den Bereichen Sicherheits- und Brandschutztechnik werden gemäß den aktuellen Richtlinien und Vorschriften durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Berechnung Eigenfinanzierungsanteil (sog. Eigendeckung) als Verhältnis der Summe aus Umsatzerlösen und sonstigen betrieblichen Erträgen (exkl. COVID-19-Hilfsmaßnahmen) zur Summe der operativen Aufwendungen (Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Leistungen, Personalaufwand, Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen, sonstige betriebliche Aufwendungen)

Die Umweltbelange werden durch die baulichen Investitionen im Theater in der Josefstadt nach dem aktuellen Stand der Technik bestmöglich erfüllt und laufend Energieaudits abgehalten. Die Josefstadt war der erste Veranstaltungsbetrieb, der von der Stadt Wien mit der Umweltauszeichnung „Ökoprofit“ prämiert wurde. Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurde in energieeffiziente Beleuchtungssystem investiert sowie eine Photovoltaikanlage am Dach des Haupthauses in der Josefstadt installiert.

## **2. Voraussichtliche Entwicklung und Risiken des Unternehmens**

### **Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens**

Die zukünftige Entwicklung der Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft ist sowohl von der zukünftigen weltwirtschaftlichen Gesamtlage, der hohen Inflation und damit einhergehenden Kaufkraftverluste und deren Nachwirkungen abhängig. Die gesteigerten allgemeinen Kosten und die bereits hohen KV-Abschlüsse werden sich deutlich in den Budgets niederschlagen. Da die Teuerung eine große Mehrheit der Bevölkerung betrifft, leitet sich für das Theater eine schwierige Planbarkeit des Besucher\*innenverhaltens und somit der Umsatzerwartung ab. Das Theater musste in der Saison 2023/2024 die Kartenpreise anpassen, um einen Teil der zusätzlich entstandenen Kosten an die Besucher\*innen weiterzugeben.

Im laufenden Wirtschaftsjahr zeichnet sich aufgrund einer ausgeglichenen Spielplangestaltung, durch den Wegfall von pandemiebedingten Produktionszwängen und der Rückbesinnung auf Well-Made-Play Produktionen, erneut ein konstant hohes Besucher\*inneninteresse ab.

Die mit der Beratungsfirma BDO erarbeitete und erstmals 2022/2023 umgesetzte Strukturreform wird auch in die Saison 2025/2026 übernommen. Im Wesentlichen beinhaltet diese folgende nachhaltige Einsparungseffekte:

- Reduzierung der geplanten Vorstellungen von 660 auf rund 550.
- Signifikante Erhöhung der Anzahl an Schließtagen (von 2 auf 27), an denen keine Vorstellungen, jedoch Proben stattfinden.

- Die Reduktion der Vorstellungen sowie die Erhöhung der Schließtage führt zu Einsparungen innerhalb des Personalaufwandes, da kostenintensive Mehrdienstleistungen reduziert und die erforderlichen Tätigkeiten in der Normalarbeitszeit stattfinden können. Die Reduktion der Kosten ist größer als die entgangenen Umsätze.
- Die Reduktion der Vorstellungen führt im Sachaufwand zu geringeren Kosten bzw. Einsparungen bei externen künstlerischen Honoraren (Tantiemen, Gagen, Reisekosten), der Energie sowie auch für Behörden (Arzt, Polizei, ...), Reinigung und Instandhaltung.

Für das Kalenderjahr 2026 wurde vonseiten der Stadt Wien eine Zusage über eine jährliche Förderung in Höhe von EUR 12.700.000,00 in Aussicht gestellt. Ebenso wurde seitens des BMWKMS für die Kalenderjahre 2026 und 2027 eine Jahressubvention in Höhe von EUR 10.700.000,00 in Aussicht gestellt.

### **Wesentliche Risiken und Ungewissheiten**

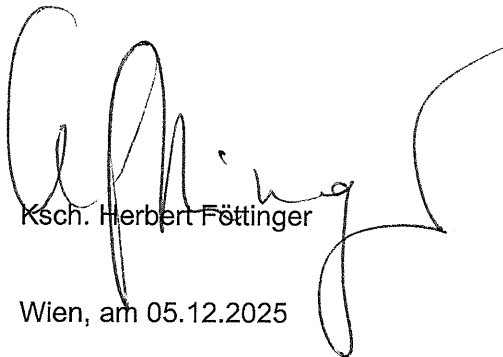
Die derzeit signifikante und kontinuierliche Teuerungsentwicklung und der damit verbundene Kaufkraftverlust stellt für die Gesellschaft das derzeit höchste Risiko mit wesentlichem Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar. Das Geschäftsjahr 2024/2025 konnte trotz der Verteuerung im Allgemeinen, der hohen Inflation, aber aufgrund einer stabilen, starken Besucher\*innennachfrage und Ausklammerung von einmaligen Rückstellungsaufösungen mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis abschließen.

Im Geschäftsjahr 2024/2025 verwendete die Gesellschaft, wie im Vorjahr, keine derivativen Finanzinstrumente.

### 3. Bericht über Forschung und Entwicklung

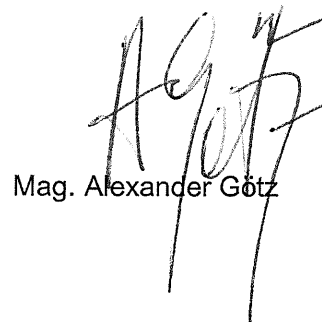
Entsprechend der Tätigkeit der Gesellschaft wird, wie im Vorjahr, keine Forschung und Entwicklung betrieben.

Die Geschäftsführung der  
„Theater in der Josefstadt“ Betriebsgesellschaft m.b.H.



Ksch. Herbert Föttinger

Wien, am 05.12.2025



Mag. Alexander Götz

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und  
Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über  
vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in  
Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische  
Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von  
Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2  
oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien  
des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen  
„Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für  
Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die  
Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die  
Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers  
(Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß  
Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in  
der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine  
abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese  
durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt,  
zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der  
schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und  
Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche  
Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die  
Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder  
Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom  
Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom  
Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die  
Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht  
ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen  
Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.

b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den  
unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von  
Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten  
Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein  
Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher  
Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu  
honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren  
Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu  
nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger  
Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden  
insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen  
worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche  
Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2  
und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten  
Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei  
Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur  
Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des  
Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des  
Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen  
(Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des  
Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter  
im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer  
auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit  
unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen  
ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches  
Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu  
berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden  
schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der  
Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder  
sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich  
abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von  
ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der  
Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der  
Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren  
datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen  
elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenseitiger  
Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem  
einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder  
Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des  
Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren,  
während und binnen eines Jahres nach Beendigung des  
Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm  
nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur  
Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den  
Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer  
auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des  
Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in  
Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt  
werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben  
wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können.  
Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst  
während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und  
übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere  
Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag  
zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen  
Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt  
dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er  
allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu  
geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu  
wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der  
vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen  
im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit  
schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen  
Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben  
worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken  
schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die  
Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind  
bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart,  
nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden  
nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle  
Kontaktadressen (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der  
Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die  
Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten  
verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene  
Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Vorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielfhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmensgeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragsbefolgung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragsbefolgung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.



Bildmarke des Amtssiegels gemäß §13 Absatz 2 Notariatsordnung.